OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800476/2/MS

Datum:
Linz, 29. Juni 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A H, x, M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 3. Juni 2022, GZ: BHKI/921090015674/21, wegen Übertretung der Gewerbeordnung 1994 (GewO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass der Spruch, die verletzte Rechtsvorschrift und die Strafnorm zu lauten haben:
Spruch:
„Sie haben als Inhaber der Firma R zumindest am 21. Februar 2021 in M in Oberösterreich, X, indem Sie Baumschnitt, Malerarbeiten, Renovierung, Umbau und Plattenlegen in den sozialen Medien angeboten haben (willhaben, Anzeigennummer: x) das Gewerbe des Gärtners, des Baumeisters und Pflasterers selbstständig, regelmäßig und in der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, ausgeübt, ohne die hierfür erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben. Das Anbieten einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen ist der Ausübung des Gewerbes gleichzuhalten.“
Verletzte Rechtsvorschrift:
„§ 366 Abs. 1 Z. 1 iVm § 1 Abs. 4 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. 136/2001“
Strafnorm:
„§ 366 Abs. 1 Einleitungssatz GewO 1994 BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. 136/2001“
insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 300 Euro herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 30 Euro festgesetzt.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. Juni 2022, GZ: BHKI/921090015674/21 wurde über Herrn A H (im Folgenden: Beschwerdeführer) infolge der Übertretung des § 366 Abs. 1 Z. 1 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I. Nr. 65/2020 eine Geldstrafe von 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag) verhängt und ein Kostenbeitrag im Umfang von 40 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wurde Folgendes zur Last gelegt:
„Datum/Zeit: 21.02.2021
Ort: M, X
Wir sehen als erwiesen an, dass Sie bis mindestens 21.02.2021 im Internet auf der Plattform ‚www.willhaben.at' (willhaben-Code: x) mit den Kontaktdaten: x Firma R den Gegenstand von reglementierten Gewerben bildende Tätigkeiten wie
Baumschnitt, Malerarbeiten, Renovierung, Umbau, Plattenlegen
angeboten, ohne im Besitz der dafür erforderlichen Gewerbeberechtigungen zu sein. Das Anbieten einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen wird der Ausübung eines Gewerbes gleichgehalten (§ 1 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994 GewO 1994). Dieses Anbieten erfolgt z.B. durch Zeitungsinserate bzw. die Einrichtung einer Homepage oder die entsprechende Nutzung sozialer Medien wie z.B. Facebook und Plattformen wie z.B. willhaben.
Wer ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen ist. Die Strafbehörde sieht die Tat als erwiesen an, da durch die vorhandenen Gewerbeberechtigungen die ausgeführten Tätigkeiten nicht abgedeckt werden."

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Sie haben bis mindestens 21.02.2021 im Internet auf der Plattform ‚www.willhaben.at' (willhaben-Code: x) mit den Kontaktdaten: x Firma R den Gegenstand von reglementierten Gewerben bildende Tätigkeiten wie Baumschnitt, Malerarbeiten, Renovierung, Umbau, Plattenlegen angeboten, ohne im Besitz der dafür erforderlichen Gewerbeberechtigungen zu sein. Das Anbieten einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen wird der Ausübung eines Gewerbes gleichgehalten (§ 1 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994 GewO 1994).
Dieses Anbieten erfolgt z.B. durch Zeitungsinserate bzw. die Einrichtung einer Homepage oder die entsprechende Nutzung sozialer Medien wie z.B. Facebook und Plattformen wie z.B. willhaben.
Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 09.07.2021 wurden Sie als Beschuldigter dazu aufgefordert, sich zu der Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretung zu rechtfertigen. Dieses Schreiben wurde Ihnen am 14.07.2021 zugestellt.
Sie haben auch daraufhin bis zum heutigen Tag keine Stellungnahme abgegeben und auch keine Angaben über Ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen gemacht.

Strafbemessung
§ 366 Abs. 1 GewO sieht für die Begehung der im Spruch angeführten Übertretung eine Geldstrafe von bis zu 3.600 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen vor.
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung im Sinne des § 19 VStG wurden die anlässlich der Aufforderung zur Rechtfertigung geschätzten Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Einkommen ca. 2.000 Euro monatlich netto, kein Vermögen) sowie die in Ihrer Rechtfertigung vom 30. Jänner 2019 angeführten Sorgepflichten (fünf im Haushalt lebende Kinder, davon ein Kind berufstätig) zugrunde gelegt.

Als strafmildernd war Ihre bisherige Unbescholtenheit sowie die Tatsache zu werten dass Sie die Übertretung gemäß Punkt 2. des Spruchs nicht bestritten und unmittelbar nach dem gegenständlichen Arbeitsunfall ein der AM-VO entsprechendes Not-Halt-Befehlsgerät installiert haben. Die letztlich verhängten Strafen wurden von wie ursprünglich vom AI Wels beantragt dem 5fachen der Mindeststrafe (830 Euro je Delikt) auf das rd. 3fache der Mindeststrafe (500 Euro je Delikt) reduziert.

Die verhängten Geldstrafen erscheinen somit unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände Schuld und Unrecht angemessen. Die Höhe der Geldstrafen scheint ausreichend, um Sie in Zukunft von der Übertretung dieser Normen abzuhalten.

Die Entscheidung über die Kosten des Strafverfahrens gründet sich auf die im Spruch zitierte Gesetzesstelle.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.“

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vom Beschwerdeführer verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der sinngemäß beantragt wurde der Beschwerde stattzugeben und das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben.

Begründend wurde dargelegt, es sei richtig, dass er die Anzeige auf willhaben geschaltet habe. Jedoch nicht um das Gewerbe ohne die richtige Gewerbeberechtigung auszuüben, sondern um Auskunft darüber zu bekommen, ob in dieser Sparte zukünftig Bedarf vorhanden wäre. Sein derzeitiges Gewerbe sei zum fraglichen Zeitpunkt nicht nach seinen Wünschen gelaufen und habe er nach einem neuen Geschäftszweig Ausschau gehalten.

Er habe am zweiten Tag nach der Anzeigenschaltung einen Anruf von der Wirtschaftskammer erhalten, der ihn von einer anonymen Anzeige bezüglich des Inserats auf willhaben informiert habe, worauf er das Inserat sofort wieder gelöscht habe.
Es sei für ihn nicht nachvollziehbar, weshalb sechzehn Monate später ein Straferkenntnis gegen ihn erlassen worden sei. Er wolle Auskunft über den Anzeigenleger erhalten, da er gegen diesen rechtliche Schritte einleiten wolle.
Solange er keine Ausübung ausführe, könne es auch keinen Beweis geben und sei er für kein Fehlverhalten zu bestrafen.

Mit Schreiben vom 23. Juni 2022 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und wurde bekannt gegeben, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wurde.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer verfügt seit 4. September 2018 im Standort M in Oberösterreich, X, über folgende Gewerbeberechtigungen:

- Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent
- Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt
- Entrümpler (Räumung durch Entfernung wertlosen Gutes)

Der Beschwerdeführer hatte auf der Plattform willhaben zumindest am 21. Februar 2021 unter der Anzeigennummer x Dienstleistungen mit folgender Beschreibung angeboten:
„Allrounder bietet verschiedene Dienste wie Wohnwagen Transport, Bauwagen Transport, Gartenarbeiten, Baumschnitt, Dachrinnen Reinigung, Strauchschnitt mit Abtransport, Streichen und Lackieren, Malerarbeiten, Renovierung, Hausbetreuung, Umbau, Plattenlegen und vieles mehr...
Österreichweit – schnell – sauber – günstig auch am Wochenende

Unverbindliches Angebot nach Absprache!

Info: x Firma R“

Der Beschwerdeführer hatte die Anzeigen nach Information durch die Wirtschaftskammer über eine anonyme Anzeige selbständig gelöscht.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 9. Juli 2021 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, sich zu der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung binnen einer dort festgelegten Frist zu rechtfertigen und Angaben über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu machen und wurde ihm mitgeteilt, dass im Fall der Nichterteilung der diesbezüglichen Auskunft von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.000 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen wird.
Der Beschwerdeführer hat weder eine Rechtfertigung eingebracht noch Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse erteilt.

Über den Beschwerdeführer scheinen verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen (StVO und Oö. PolStG) auf.

Die oben angeführten bestehenden Gewerbeberechtigungen ergeben sich aus dem Auszug aus dem GISA.

Dass der Beschwerdeführer die Anzeige mit der Anzeigennummer x auf der Plattform willhaben geschaltet hatte, wird von diesem in der Beschwerde zugestanden und ergibt sich auch aus den im Akt der belangten Behörde einliegenden Ausdrucken, welche der Anzeige als Beilage angeschlossen waren.

Dass der Beschwerdeführer die Anzeige selbsttätig gelöscht hat, ergibt sich aus der Beschwerde.

Dass der Beschwerdeführer zur Rechtfertigung und zur Bekanntgabe seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufgefordert wurde ergibt sich aus dem im Akt der belangten Behörde einliegenden Aufforderungsschreiben.
Aus dem Behördenakt ergibt sich, dass der Beschwerdeführer keine Rechtfertigung eingebracht hat und keine Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse erteilt hat.

Dass gegen den Beschwerdeführer verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vorliegen, ergibt sich aus den im Behördenakt einliegenden diesbezüglichen Auflistungen.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG konnte von der Verhandlung abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe

verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 366 Abs. 1 Z. 1 GewO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3 600 € zu bestrafen ist, wer ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben, und nicht Z 10 oder § 367 Z 8 anzuwenden sind.

Gemäß § 1 Abs. 2 GewO 1994 wird eine Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist; hiebei macht es keinen Unterschied, ob der durch die Tätigkeit beabsichtigte Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil im Zusammenhang mit einer in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer nicht diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeit erzielt werden soll.

Gemäß § 1 Abs. 4 zweiter Satz 1994 wird das Anbieten einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen oder bei Ausschreibungen der Ausübung des Gewerbes gleichgehalten.

Wie unter II. festgestellt, hatte der Beschwerdeführer zumindest am 21. Februar 2021 Arbeiten (Baumschnitt, Malerarbeiten, Renovierung, Umbau, Plattenlegen) und damit Tätigkeiten auf der Plattform willhaben angeboten, die Gegenstand von reglementierten Gewerben sind, ohne dass für diese Tätigkeiten die erforderliche Gewerbeberechtigung vorgelegen hätte, da die unter II. angeführten und bestehenden Gewerbeberechtigungen den Beschwerdeführer für die von ihm angebotenen Arbeiten (Baumschnitt, Malerarbeiten, Renovierung, Umbau, Plattenlegen) nicht berechtigen. Damit ist von einem Anbieten von Tätigkeiten, die Gegenstand eines Gewerbes bilden an einen größeren Kreis von Personen auszugehen, was der Gewerbeausübung gleich zu halten ist, womit der objektive Tatbestand des § 366 Abs. 1 Z. 1 GewO erfüllt ist, da es auf den objektiven Wortlaut und nicht etwa auf die Absicht des Anbietenden ankommt (VwGH 22.11.1998, 88/04/0128). Somit hat der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung in objektiver Weise zu verantworten.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer

Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Da § 366 Abs. 1 Z. 1 GewO 1994 nicht anderes bestimmt, reicht zur Strafbarkeit Fahrlässigkeit aus. Dem Vorbringen des Beschwerdeführers er habe nur den Markt nach dem Bedarf an solchen Arbeiten erkunden wollen, steht schon die Formulierung der Anzeige und insbesondere das Anbieten der Erstellung eines unverbindlichen Angebots nach Absprache entgegen, sodass es dem Beschwerdeführer mit diesem Vorbringen nicht gelingt, glaubhaft zu machen, dass ihn an der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sodass von zumindest fahrlässiger Tatbegehung auszugehen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde legte der Strafbemessung Folgendes zugrunde:
„Bei der Strafbemessung im Sinne des § 19 VStG wurden die anlässlich der Aufforderung zur Rechtfertigung geschätzten Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Einkommen ca. 2.000 Euro monatlich netto, kein Vermögen) sowie die in Ihrer Rechtfertigung vom 30. Jänner 2019 angeführten Sorgepflichten (fünf im Haushalt lebende Kinder, davon ein Kind berufstätig) zugrunde gelegt.

Als strafmildernd war Ihre bisherige Unbescholtenheit sowie die Tatsache zu werten dass Sie die Übertretung gemäß Punkt 2. des Spruchs nicht bestritten und unmittelbar nach dem gegenständlichen Arbeitsunfall ein der AM-VO entsprechendes Not-Halt-Befehlsgerät installiert haben. Die letztlich verhängten Strafen wurden von wie ursprünglich vom AI

Wels beantragt dem 5fachen der Mindeststrafe (830 Euro je Delikt) auf das rd. 3fache der Mindeststrafe (500 Euro je Delikt) reduziert."

Diese Passagen sind unverkennbar nicht mit dem übrigen Akteninhalt in Einklang zu bringen, da der Beschwerdeführer ggst. keine Rechtfertigung abgegeben hatte und ihm zur Kenntnis gebracht worden war, dass, sofern er seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht bekannt gibt, von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.000 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen wird. Außerdem besitzt das bekämpfte Straferkenntnis weder einen Punkt 2 noch ist ein Arbeitsunfall gegenständlich, sodass es sich bei dieser Passage zweifelsfrei um ein Versehen dahingehend handeln muss, als Textpassagen aus einem anderen Schriftsatz übernommen wurden und nicht zutreffende Textpassagen zu löschen vergessen wurden.
Aus diesem Grund tritt die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzunehmende Strafbemessung an die Stelle der von der belangten Behörde vorgenommenen Strafbemessung.

§ 366 Abs. 1 Z. 1 bezweckt sicherzustellen, dass nur jene Personen ein Gewerbe ausüben, die im Besitz einer dementsprechenden Gewerbeberechtigung sind. Der Beschwerdeführer hat durch das Anbieten von Tätigkeiten, die Gegenstand von reglementierten Gewerben sind, ohne dass er für diese Gewerbe eine entsprechende Gewerbeberechtigung inne hatte, entgegen dem Zweck der Norm gehandelt und genau jenen Sachverhalt verwirklicht, den diese gesetzliche Bestimmung verhindern will.

Da der Beschwerdeführer der Schätzung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht entgegen getreten ist, ist weiterhin von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.000 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten auszugehen.

Der Milderungsgrund der Unbescholtenheit kommt dem Beschwerdeführer nicht zugute, da verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vorliegen, die jedoch, da sie nicht einschlägig sind, nicht erschwerend zu werten sind.
Als mildernd ist jedoch die lange Verfahrensdauer und der Umstand zu werten, dass der Beschwerdeführer die Anzeige noch vor der Aufforderung zur Rechtfertigung selbsttätig gelöscht hat. Als erschwerend ist kein Umstand zu werten.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Milderungsgründe, dem Fehlen von Erschwerungsgründen, dem Verschulden des Beschwerdeführers, des verletzten Rechtsgutes sowie der Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Geldstrafe von 300 Euro aus spezial- und generalpräventiver Sicht als ausreichend und angemessen.

Eine Herabsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe war nicht geboten, da diese im ursprünglich verhängten Ausmaß nach wie vor als angemessen anzusehen ist.

Die Tatzeit war auf „zumindest am 21. Februar 2021“ einzuschränken, da nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, falls es sich bei der Tatzeit um einen Zeitraum handelt, dessen Anfang und Ende kalendermäßig eindeutig zu umschreiben ist (VwGH 22.2.2006, 2005/17/0195; 20.11.2008, 2007/09/0255; 19.3.2014, 2013/09/0030). Da aus der Aktenlage der Beginn und das tatsächliche Ende des strafrechtlichen Handelns nicht festgelegt werden konnte, war der Spruch entsprechend zu korrigieren.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.
Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war entsprechend herabzusetzen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß